

# Eigentum und Eigentumsrecht (II)

Von Prof. Dr. Jürgen Becher,  
Sektion Marxismus-Leninismus

## Die Unanwendbarkeit der bürgerlichen Befugnis auf die Kategorie des „Volkseigentums“

Das BGB (§§ 854 ff) behandelt den Besitz als selbständiges Rechtsinstitut, unabhängig vom subjektiven Eigentumsrecht. Der Sinn dieser Regelung besteht im Kapitalismus im Schutz des besitzenden Nichtberechtigten (Pächter, Mieter). In der sozialistischen Wirtschaft ist der Nutzer des Volkseigentums zugleich auch Besitzer, d. h., er übt die tatsächliche Gewalt über die Sache aus. Dieses Ausüben der tatsächlichen Gewalt ist ein kollektives Handeln der Werktätigen insgesamt, nicht aber des einzelnen Werktätigen.

Es ist deshalb eine unsinnige Konstruktion, den einzelnen Werktätigen im materiellen Produktionsprozess zum „Besitzer“ in seinem VEB und zum „Miteigentümer“ am gesamten Volkseigentum zu machen.<sup>1)</sup> Aus folgenden Gründen geht diese Position fehl:

a) kein Werktätiger übt als einzelner – isoliert – im Betrieb Besitzbefugnisse aus. Stets ist er in ein Kollektiv integriert und unterliegt bestimmten Weisungen. Als Kollektiv üben die Werktätigen eines bestimmten Betriebes im Auftrag des Staates (als der politischen Organisation aller Werktätigen) Nutzungsbefugnisse aus, die einschließen, daß sie die „tatsächliche Gewalt“ über die Produktionsmittel haben. Warum dann also eine besondere Besitzrolle für diese Werktätigen, wo sie doch Nutzer sind. (Vgl. Buch Pol. Ök. Sozialismus, das sich ausdrücklich gegen die Konstruktion eines Pächter-Verpächterverhältnisses wendet.)<sup>2)</sup>

b) Die Charakterisierung der Werktätigen eines Betriebes als Besitzer schließt ein, daß alle anderen Nichtbesitzer sind. Im Sprachgebrauch und im Denken der Bevölkerung wird Eigentümer und Besitzer identifiziert („Hausbesitzer“ wird der Hauseigentümer, „Autobesitzer“ der Autoeigentümer usw. genannt). Der Ausschluß von rund 50 Prozent der Bevölkerung vom Besitz an Produktionsmitteln hätte sicher beträchtliche ideologische Auswirkungen!

Es kommt vielmehr darauf an, jedem Bürger zu verdeutlichen, daß er eine besondere Verpflichtung gegenüber dem Volkseigentum und dem sozialistischen Staat in jeder seiner Tätigkeiten hat, unabhängig, in welchem Bereich des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses er tätig ist. Im Buch „Politische Ökonomie des Sozialismus und seine Anwendung in der DDR“ heißt es: „Entscheidend aber ist die tägliche Identifizierung jedes einzelnen Werktätigen mit dem gesamten sozialistischen Reproduktionsprozess, zu dessen Entwicklung und Effektivität er durch seine Arbeit beiträgt.“<sup>3)</sup>

## Eigentumsbegriff von der Machtfrage ableiten

Ebenso abwegig – weil nicht von der Machtfrage abgeleitet – sind Konstruktionen eines besonderen

„Fonds Eigentums“ der volkseigenen Betriebe. Im Buch Politische Ökonomie des Sozialismus wird zutreffend festgestellt: „Während der verschiedenen Stadien des Kreislaufes und Umschlages der Fonds im betrieblichen Reproduktionsprozess, sei es beim Kauf und Verkauf der Produktionsmittel und Fertigerzeugnisse als Waren, bei der Aufnahme der Verzinsung und Tilgung der Kredite, bei der Begleichung von Forderungen usw., bleiben deshalb die Fonds der volkseigenen Betriebe gesamtgesellschaftliches Volkseigentum“<sup>4)</sup>. Die VEB sind nicht selbst Eigentümer, sondern nur notwendiges Strukturglied jenes Gesamtsystems, in dem die Gesellschaft das Volkseigentum realisiert. (In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, daß die Betriebe nur in unheiliger Verbindung mit ihrer Funktion als soziale Gemeinschaft von Bürgern als Warenproduzenten gefaßt werden können.)

Die Versuche, die Besitzbefugnis des BGB in dieser oder jener Weise für die Erklärung des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums zu nutzen, sind nicht neu. Seit 1964 lassen sie sich in Arbeiten von G. Bley feststellen.<sup>5)</sup> Im Gegensatz hierzu veruchten Langer/Pflicke/Streich<sup>6)</sup> und Nowotka/Panzer<sup>7)</sup> mit einer Ausdehnung der operativen Verwaltung einen neuen Weg, ohne schon restlos auf die Befugnisse zu verzichten.

Erste Gedanken für ein neues Herangehen an die Eigentumsproblematik: Über die bereits dargestellten Gesichtspunkte (insbes. in den Abschnitten 2 und 3 dieser Skizze) hinaus, müßte in folgender Weise an die Eigentumsproblematik herangegangen werden:

– Das Gesamtsystem der sozialistischen Gesellschaft ist zu erfassen. Dabei muß deutlich werden, welches Verhältnis der einzelne Werktätige, die Kollektive der Werktätigen und die gesamte Gesellschaft zum Produktionsmittelbesitz im allgemeinen und zum sozialistischen gesamtgesellschaftlichen Volkseigentum im besonderen haben.

– Diese Betrachtung darf nicht statisch erfolgen. Vielmehr kommt es darauf an, am Beispiel der zentralen Idee des ökonomischen Systems den komplexen Prozeß der Realisierung des sozialistischen Eigentums zu zeigen. (In diesem Zusammenhang ist auch auf die Fonds der Betriebe und Verantwortlichkeitsproblematik einzugehen; ferner muß eine Klärung hinsichtlich der Formulierung des Artikels 12 II der Verfassung – „Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums“ – erreicht werden.)

– Danach sollte eine Untersuchung der Eigentumsverhältnisse einsetzen. Artikel 9 der Verfassung gibt hierzu die entscheidenden Anknüpfungspunkte:

- a) Rechtsverhältnisse der Planung und Leitung
- b) Rechtsverhältnisse der Planung und Wirtschaftsorganisation
- c) Rechtsverhältnisse der Planung und Kooperation
- d) Finanzverhältnisse
- e) Rechtsverhältnisse der Außenwirtschaft und andere mehr.

Schließlich sind auch die Beziehungen zwischen dem Produktionsmittelbesitz in Gestalt des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums und dem persönlichen Eigentum zu untersuchen.

Die Lösung dieser komplizierten Aufgabe kann nur in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit von Philosophen, Politikern, Juristen und Soziologen erfolgen.

<sup>1)</sup> Vgl. A. W. Wenediktow, „Das staatliche sozialistische Eigentumsrecht“, Sowjetwissenschaft 3-1963, S. 3 ff.; „Das sozialistische Eigentumsrecht im Lichte der Lehre J. W. Stalins von Basis und Überbau“, Sowjetwissenschaft, Gesellschaftliche Abteilung 1/1961, S. 3 ff.

<sup>2)</sup> H. Kirsch/D. Koske a. a. O.

<sup>3)</sup> Anmerkung 7, S. 229

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 232

<sup>5)</sup> G. Bley, Probleme der Weiterentwicklung des Rechts des staatlich sozialistischen Eigentums, Staat und Recht 1964, S. 488 ff.; Zur Rolle des Rechts des staatlich sozialistischen Eigentums, Staat und Recht 1965, S. 19 ff.; Das sozialistische subjektive Eigentumsrecht, in: Zivilrecht der DDR, Eigentumsrecht Teil I, Humboldt-Universität zu Berlin, 1967 (gemeinsam mit Stahlke/Jungheims)

<sup>6)</sup> H. Langer/G. Pflicke/R. Streich, Volkseigentumsrecht und -verwaltung der Betriebe, Staat und Recht 3/1967, S. 191 ff.

<sup>7)</sup> Nowotka/Panzer, Volkseigentumsrecht und sozialistische Patentrechtsverhältnisse, WzW 1968, S. 216 ff.



## Gedanken zur Vertiefung der Diskussion der UZ zu Problemen des Buches „Politische Ökonomie des Sozialismus und ihre Anwendung in der DDR“

Ebenso abwegig – weil nicht von der Machtfrage abgeleitet – sind Konstruktionen eines besonderen

Artikel 12 der Verfassung regelt: „Der sozialistische Staat gewährleistet die Nutzung des Volkseigentums mit dem Ziel des höchsten Ergebnisses für die Gesellschaft ... Die Nutzung und Bewirtschaftung des Volkseigentums erfolgt grundsätzlich durch die volkseigenen Betriebe und staatlichen Einrichtungen. Seine Nutzung und Bewirtschaftung kann der Staat durch Verträge genossenschaftlichen oder gesellschaftlichen Organisationen oder Vereinigungen übertragen.“

## Automatisch Nutzer des Volkseigentums

Jeder Bürger ist also kollektiver Eigentümer, aber nicht automatisch auch Nutzer des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums. „Höchste Ergebnisse der Gesellschaft“ – wie es im Artikel 12 der Verfassung heißt – können nur erzielt werden, wenn die Nutzung des Volkseigentums durch das Kollektiv, vom sozialistischen Staat organisierte, im Interesse der Werktätigen erfolgt. Damit wird deutlich, daß die alte bürgerliche Konzeption vom subjektiven Eigentumsrecht (Eigentümer ist derjenige, der Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnis nicht brauchbar ist. Allein die Regelung der Nutzung des Volkseigentums unterscheidet sich grundlegend von der Nutzungsbefugnis nach dem BGB. Durch den Ausschluß von der Nutzung des Volkseigentums (z. B. Studenten, Rentner, Hausfrauen) werden die betreffenden Werktätigen in der Weise von ihrer Stellung als kollektiver Eigentümer ausgeschlossen. Im Gegenteil: Am Beispiel der sozialen Erziehungsinstitutionen, die diesen Zweck ebenso zur Befriedigung ihrer individuellen und gesellschaftlichen Bedürfnisse zur Verfügung stellen, wie den an der unmittelbaren Nutzung in den VEB beteiligten Werktätigen, ist ihre kollektive Eigentümerstellung deutlich sichtbar.

Die bürgerliche Konzeption des subjektiven Eigentumsrechts ist bereits in den vierziger Jahren von A. W. Wenediktow einer tiefgründigen Kritik ausgesetzt worden.<sup>1)</sup> Wenediktow arbeitete heraus, daß auch derjenige kollektive Eigentümer ist, der keine dieser drei Befugnisse (Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnis) verfügt. Ferner wies er das Verwehen des Klassencharakters der Konzentration des Eigentumsrechts auf diese Befugnisse; er betonte, daß auf diese Weise der Nutzungsprozess nicht deutlich wird. Von dieser Überlegung ausgehend begründete Wenediktow die operative Verwaltung, d. h. Teile des gesamten gesamtgesellschaftlichen Eigentums werden im Rahmen des arbeitsteiligen Reproduktionsprozesses an selbständige juristische Personen übertragen, die sie im Auftrag des Staates als „Rechtsnachfolger“ des Volkseigentums nutzen.

Die Theorie Wenediktows hat für die Entwicklung des sozialistischen gesamtgesellschaftlichen Eigentums in allen sozialistischen Ländern die entscheidende Bedeutung gehabt. Sie sicherte die zentrale staatliche Planung, verhinderte die Entfremdung in Gruppeneigentum, erhöhte die Verantwortung jedes Werktätigen als kollektiver Eigentümer des gesamten Volkseigentums – um einige Seiten herauszuheben. Mit der Weiterentwicklung des sozialistischen Eigentums in der DDR und den anderen sozialistischen Ländern sind diese Gründe der Produktivkraft- und Produktivitätsentwicklung höheren Standes der gesellschaftlichen Organisation der Produktion – der sich insbesondere im ökonomischen System des Sozialismus widerspiegelt – muß auch die Theorie des gesamtgesellschaftlichen Volkseigentums weiterentwickelt werden, ohne auch nur den geringsten Abstrich an den positiven Seiten der Wenediktowschen Konzeption zu machen.

Es ist einmal dargestellt, welche Denkrichtungen der gegenwärtigen öffentlichen Diskussion nicht möglich sind.

## Informeltechnik Dienste des Pentagon

Man berücksichtigt, daß in den USA 24 von 30 Millionen Meilen drahtlose Nachrichtenwege des neuen Informationssystems dem Militär für Verteidigungszwecke zur Verfügung stehen, von ihm gepachtet sind, so wird klar, welche außerordentliche Rolle die Militärkreise in diesem System spielen“, schreibt G. Miller, Professor an der Universität Illinois. In dem jüngst erschienenen Buch „Mass Media and the American Imperium“ erörtert er mit besonderer Besorgnis, daß die immer stärker werdenden technischen Mit-

tel zur Nachrichtenverbreitung in den USA dem Komplex der Kriegswirtschaft unkontrolliert zur Verfügung stehen. Seiner Meinung nach ist die Kontrolle der Informationsmittel der erste Schritt zur politischen Machtverteilung.“

Außer den Massenmedien, die dem Pentagon zur Verfügung stehen, verwenden die bundesstaatlichen Behörden der USA in großem Umfang das Netz der Informationsagentur der USA (USIA), „um ihren Einfluß in der ganzen Welt mit Nachdruck geltend zu machen. Die USIA betreibt 43 starke Rundfunksender.“

## Ein Fünftel aller Forschungsmittel für Militärprojekte

Mehr als ein Fünftel ihrer Forschungsmittel geben die sechs EWG-Länder für militärische Projekte aus. Das geht aus einer jetzt in Brüssel vom statistischen Amt der EWG veröffentlichten Studie hervor. Danach flossen allein im Jahre 1969 über 1,4 Milliarden Dollar aus den Staatshaushalten in die Rüstungsforschung. Rund 730 Millionen Dollar wurden für Kernforschung, 324 Millionen Dollar für die sogenannte Industrieforschung und 233 Millionen Dollar für die Weltraumforschung verwendet.

Eine führende Position bei der zunehmenden Militarisierung von Wissenschaft und Forschung nimmt der militärisch-industrielle Komplex der Bundesrepublik ein. Hier werden rund zwei Drittel aller staatlichen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung für Rüstungsforschung oder militärtechnisch entscheidende Gebiete ausgegeben. So betragen Bonns Forschungsaufwendungen 1969 etwa 2,2 Milliarden DM, wovon rund 1,1 Milliarden DM für die unmittelbare Kriegsforschung und über 1,2 Milliarden DM für militärpolitisch bedeutsame Sonderforschungsgebiete bestimmt war.

## Großindustrie - Forschung - Bundeswehr, diese Verbindung funktioniert

Für diejenigen Zweige der Hochschulforschung, deren Ergebnisse sich direkt verwerten lassen, ist ein Dreiecksverhältnis Großindustrie – Forschung – Bundeswehr gegeben. Die Konturen dieses Dreiecks sind von außen her schwer erkennbar. Die Aufträge aus dem Bundeswehrministerium werden als Geheimnisse behandelt. Die Dozenten an der Spitze von Forschungsgruppen verfügen weitgehend über die Auswertung der gemeinsam gewonnenen Ergebnisse. Die Mitarbeiter, zu ihrem Fortkommen von Empfehlungen und Beurteilungen des Teamleiters abhängig, wissen nur selten aufzukommen. Die Großindustrie sichert sich die Forschungsergebnisse durch den Abschluß von Arbeitsverträgen oder durch einmalige Pauschalzahlungen an den Leiter des Forschungsprojektes, ohne den beteiligten Wissenschaftlern über Verwendung und den sich daraus ergebenden Profit irgendeine Rechenschaft abzulegen.

In Heidelberg haben courageierte Studenten, wie andersorts bereits geschehen, Fakten über dieses Dreiecksverhältnis ans Licht gerückt. Aus den Daten in der „Medizinische“ der Fachschaft Medizin und des ASTA veröffentlichten Briefens ging hervor: Privatdozent Dr. Bernhard Urbaschek erhielt bereits 1965 vom Bundeswehrministerium einen Forschungsauftrag über die Behandlung von skeptischen Schocks bei Verbrennungskrankheiten und Strahlenkrankheit, also als Folge von Atom- und chemischer Kriegsführung; die Dotierung mit rd. 70.000 DM jährlich deckte die Sach- und

die Personalkosten bestimmter Mitarbeiter, nicht die von Urbaschek selbst. Der Privatdozent wurde von der Universität als Akademischer Rat besoldet, wendete aber den größten Teil seiner für den Forschungsauftrag der Bundeswehr auf; die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse kann erst nach Freigabe durch das Bundeswehrministerium erfolgen; die Forschungen wurden auch mit Menschenversuchen vorangetrieben, für die sich Freiwillige zur Verfügung stellten. Dabei kam es – nach einem Bericht von Urbaschek an Oberst Dr. Diakoff im BVM vom 23.4.1969 – zu einem „Zwischenfall mit Kollaps und Perpetuierung über zehn Stunden“; die Arzteilnerstellerin CIBA AG, Hamburg, zeigte sich gleichfalls an den Forschungen interessiert und stellte finanzielle Mittel zur Verfügung. Die Aussagen des Bundeswehrministeriums und der betroffenen Professoren sind gewunden und wenig überzeugend. Plötzlich heißt es, die Forschungen kämen jedermann zugute, nicht nur der Bundeswehr. Plötzlich ist man auch bereit, einen Einblick in (vorher von Belastungsmaterial befreite) Aktenordner zu gewähren. Nur kann man nicht aus der Welt schaffen, daß hier jahrelang zu Lasten der Universität und unter Geheimhaltung für die Bundeswehr geforscht wurde. Die letzte lindenlehne Erklärung des Rektorats: Die plausiblen Mittel des Universitätsinstituts reichen nicht aus, die Forschungen von Urbaschek zu finanzieren! (aus: „Unsere Zeit“ – Sozialistische Volkszeitung Essen)

## Wissenschaft für globalstrategische Ziele mißbraucht

Unter dem Deckmantel soziologischer Studien sammeln die USA systematisch Informationen über Entwicklungstendenzen und soziale Veränderungen in Lateinamerikanischen Ländern und setzen die dabei gewonnenen „Forschungsergebnisse“ skrupellos zur Verwirklichung ihrer globalstrategischen Ziele ein. Wie kürzlich Prof. John Saxe Fernandez (Kostarika) von der New Yorker Hostro-Universität auf einer wissenschaftlichen Konferenz der Universität Mexiko erläuterte, werden dortige „Forschungen“ vorwiegend zum Pentagon finanziert. Seit 1965 seien dafür jährlich 700.000 Dollar aufgewendet worden.

Eines der Zentren dieser getarnten Wühlstätigkeit sei das Special Operations Research Office (SORO) in Washington. Den „Soziologen“ dieser Behörde, so erklärte Prof. Saxe, sei jedes Mittel recht, um Informationen über innerstaatliche Vorgänge in Lateinamerika heranzukommen. Sie stellten Modelle möglicher revolutionärer Veränderungen zusammen und bestimmten auf dieser Basis konterrevolutionäre Strategien und Unterdrückungsmaßnahmen.

In den USA selbst werden die Universitäten ebenfalls benutzt, um gegen jede demokratische Regierung auch im eigenen Land mit allen Mitteln vorzugehen.

So wurde aufgedeckt, daß zwei von Amerikas höchsten Lehrstätten, das „Massachusetts Institute of Technology“ und die „John Hopkins University“, zu den 100 größten Inhabern von Kontrakten mit dem Verteidigungsministerium zählen. Alle besagten „nichtkommerziellen Institutionen“ – und dazu gehören die meisten Universitäten – hatten Militärforschungskontrakte in Höhe von 665,3 Millionen Dollar der Gesamtsumme von 6500 Millionen Dollar, die 1968 bewilligt wurde. Senator Eugene McCarthy sagte, daß der „Militär-Industrie-Universitäts-Komplex zu einer Republik in der Republik“ geworden ist.

Die Universitäten sind nicht die einzigen Institutionen, die von der Militarisierung betroffen sind. Der Militär-Industrie-Komplex verändert selbst das System der Bürgerrechte und -freiheiten. Die Formel „Gesetz und Ordnung“ wird genutzt, um die Nachfolger des verstorbenen Joe McCarthy in Schlüsselpositionen in der FBI und in anderen sogenannten Gesetzvollzugsorganen einzusetzen. Das Ergebnis ist gesteigerte Unterdrückung der Studenten und Neger, systematische Verletzung der in der Verfassung niedergelegten Garantien und Unterdrückung der demokratischen Freiheiten.